

RS OGH 1991/7/10 1Ob547/91, 3Ob558/91, 1Ob626/91, 2Ob586/91, 8Ob1553/92, 7Ob559/92, 1Ob560/92, 1Ob57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §140 Abs2 Ab

ABGB §140 Be

ABGB §140 Abs3 Ab

ABGB §140 Abs2 Ca

ABGB §140 Abs3 Ca

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Cc

Rechtssatz

Eigeneinkommen des Kindes vermindert seinen gesamten (in Geld und Betreuung im weitesten Sinn bestehenden) Unterhaltsanspruch; es kommt daher im Zweifel gleicheilig auch dem betreuenden Elternteil zugute, ohne dass es auf die tatsächliche Einforderung oder Zahlung als "Kostgeld" ankommt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 547/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 547/91

Veröff: SZ 64/94 = EvBl 1991/177 S 778

- 3 Ob 558/91

Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 558/91

Auch; Beisatz: Für die Anrechnung des Eigeneinkommens auf die Unterhaltpflicht beider Elternteile ist die Formel, dass in der Regel, also wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verhältnis nahelegen, etwa die Hälfte des Eigeneinkommens dem betreuenden Elternteil und nur die andere Hälfte dem Geldunterhalt schuldenden Elternteil anzurechnen ist, als Zweifelsregel durchaus brauchbar. (T1)

Veröff: ÖA 1992,93

- 1 Ob 626/91

Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 626/91

Auch; Beis wie T1

- 2 Ob 586/91

Entscheidungstext OGH 05.02.1992 2 Ob 586/91

Veröff: ÖA 1992,130

- 8 Ob 1553/92

Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 1553/92

Auch

- 7 Ob 559/92

Entscheidungstext OGH 25.06.1992 7 Ob 559/92

nur: Eigeneinkommen des Kindes vermindert seinen gesamten (in Geld und Betreuung im weitesten Sinn bestehenden) Unterhaltsanspruch. (T2)

- 1 Ob 560/92

Entscheidungstext OGH 26.08.1992 1 Ob 560/92

Auch; nur T2; Beisatz: Eigenes Einkommen des Minderjährigen verringert dessen konkreten Bedarf. (T3)

Veröff: SZ 65/114 = EvBI 1993/12 S 61

- 1 Ob 575/92

Entscheidungstext OGH 15.09.1992 1 Ob 575/92

Auch; nur T2; nur: Es kommt daher im Zweifel auch dem betreuenden Elternteil zugute. (T4)

- 8 Ob 528/93

Entscheidungstext OGH 22.04.1993 8 Ob 528/93

Vgl aber; Beisatz: Da Betreuungsleistungen ihrer Natur nach im allgemeinen nach Art und Umfang Kindern einer bestimmten Altersgruppe unabhängig von den durch Geldunterhalt zu befriedigenden Bedürfnissen in gleicher Weise erbracht werden, stellt die Differenz zwischen dem jeweiligen Durchschnittsbedarf und dem Richtsatz für die Ausgleichszulage im Sinne des § 293 Abs 1 lit a sublit bb und lit b ASVG in allen Fällen eine geeignete Verhältniszahl zur Aufteilung des Eigeneinkommens des Kindes bei der Unterhaltsbemessung (nicht Unterhaltsberechnung!) dar (hier: das Verhältnis von Geldunterhalt zum Wert der Betreuungsleistungen beträgt 2 : 1). (T5)

- 2 Ob 538/93

Entscheidungstext OGH 17.06.1993 2 Ob 538/93

- 7 Ob 526/94

Entscheidungstext OGH 29.06.1994 7 Ob 526/94

Auch; nur T2

- 5 Ob 560/94

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 560/94

Auch; nur T2

- 1 Ob 591/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 591/95

Auch; nur T2; nur T4; Beisatz: Eigene Einkünfte des Kindes in der Altersgruppe von 15 bis 19 Jahren sind auf die Unterhaltsleistungen der Eltern in der Regel zu gleichen Teilen anzurechnen. (T6)

- 2 Ob 77/97f

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 2 Ob 77/97f

Vgl aber; Beis wie T5 nur: Da Betreuungsleistungen ihrer Natur nach im allgemeinen nach Art und Umfang Kindern einer bestimmten Altersgruppe unabhängig von den durch Geldunterhalt zu befriedigenden Bedürfnissen in gleicher Weise erbracht werden, stellt die Differenz zwischen dem jeweiligen Durchschnittsbedarf und dem Richtsatz für die Ausgleichszulage im Sinne des § 293 Abs 1 lit a sublit bb und lit b ASVG in allen Fällen eine geeignete Verhältniszahl zur Aufteilung des Eigeneinkommens des Kindes bei der Unterhaltsbemessung dar. (T7)

- 2 Ob 135/97k

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 135/97k

Auch; Beis wie T3

- 9 Ob 118/97m

Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 Ob 118/97m

Auch

- 8 Ob 347/97f

Entscheidungstext OGH 11.12.1997 8 Ob 347/97f

nur T2; Beis wie T5 nur: Hier: das Verhältnis von Geldunterhalt zum Wert der Betreuungsleistungen beträgt 2 : 1. (T8)

- 6 Ob 238/98p

Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 238/98p

Auch; Beis wie T3

- 10 Ob 28/04x

Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 Ob 28/04x

Beis wie T1; Beisatz: Dasselbe gilt für vorläufigen Unterhalt nach § 382a EO. (T9)

Veröff: SZ 2004/90

- 10 Ob 72/09z

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 72/09z

Auch; Beis wie T6; Beisatz: Diese hälftige Anrechnung des Eigeneinkommens muss auch dann gelten, wenn das Kind „doppelt“ (aufgrund einer Geldunterhaltspflicht sowohl des Vaters als auch der Mutter beispielsweise bei einer Drittspflege) Richtsatzvorschüsse erhält. (T10)

- 2 Ob 128/10b

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b

Auch; nur T2; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte hat die Finanzierung eines Sonderbedarfs aus seinen eigenen Einkünften, zu denen auch die Erträge eines Vermögens gehören, zu bestreiten. (T11)

Veröff: SZ 2010/143

- 7 Ob 72/13h

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 72/13h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T9

- 4 Ob 109/14d

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 109/14d

Auch; Beis wie T3

- 8 Ob 44/15a

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 44/15a

Vgl auch; Beis wie T11

- 7 Ob 99/15g

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 99/15g

Beis wie T3

- 4 Ob 7/17h

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 7/17h

Auch

- 6 Ob 8/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 8/17w

Auch; nur T2; Beisatz: Da der verringerte (veränderte) Bedarf nur einer der Bemessungsfaktoren für den Unterhaltsanspruch ist, mindern eigene Einkünfte aber nicht immer auch zwingend den Unterhaltsanspruch; dies vor allem dann nicht, wenn der Unterhaltspflichtige wegen seiner geringen Leistungsfähigkeit bisher nur einen Bruchteil des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten decken konnte. Das Eigeneinkommen des Kindes mindert den Unterhaltsanspruch soweit nicht, als es dazu dient, die Differenz zwischen dem konkreten Unterhaltsbedarf und dem tatsächlich geleisteten Unterhalt auszugleichen (so bereits 7 Ob 99/15g). (T12); Veröff: SZ 2017/26

- 8 Ob 72/17x

Entscheidungstext OGH 23.02.2018 8 Ob 72/17x

Auch; Beisatz: Die Differenz zwischen Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb und lit b ASVG und Eigenverdienst kann verhältnismäßig auf die unterhaltspflichtigen Eltern aufgeteilt werden. (T13)

- 4 Ob 156/18x

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 156/18x

nur T2; Beis wie T11

- 6 Ob 175/18f

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 175/18f

Vgl auch; Beis wie T11

- 1 Ob 107/19w

Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 107/19w

Vgl; Beisatz: Die verbleibende Unterhaltpflicht berechnet sich demnach ausgehend von der Mindestpensionshöhe abzüglich des Kindeseinkommens multipliziert mit dem Regelbedarf dividiert durch die Mindestpensionshöhe („Richtwertformel“; so schon 8 Ob 72/17x). (T14)

- 6 Ob 6/20f

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 6/20f

Beisatz: Nicht entscheidend ist dabei, ob der betreuende Elternteil von seinem Kind tatsächlich einen finanziellen Beitrag für die Betreuung fordert. (T15)

Beisatz: Bei deutlich überdurchschnittlichen Verhältnissen ist Ausgangspunkt für die Anrechnung des Eigeneinkommens des Unterhaltsberechtigten nicht der sich rechnerisch ergebende Prozentunterhalt, sondern die „Luxusgrenze“. Dass dem Unterhaltsberechtigten auf diese Weise durch die Summe aus Eigeneinkommen und Restunterhaltsbedarf mehr als der zweieinhalbfache Regelbedarf verbleiben kann, schadet nicht. (T16)

Beisatz: Hier: Anrechnung des Eigeneinkommens eines erheblich behinderten Kindes. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047440

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at